



Regionales Netzwerk für Veranstaltungs- und Clubkultur in Frankfurt/Rhein-Main

Präambel

Clubs am Main, Betreiber von Livebühnen und Musikclubs, unabhängige Veranstalter und Kulturinitiativen, DJ's und Liveacts aus der Metropolenregion Frankfurt Rhein/Main, es ist Zeit aktiv zu werden!

Frankfurt und die Rhein-Main-Region hat eine lange und abwechslungsreiche Livemusiktradition: von der pulsierenden Jazzmetropole der 60er und 70er Jahre zu einer der Geburtsstätten der elektronischen Musik mit nationaler und internationaler Ausstrahlung in den 90er Jahren bis hin zur vielfältigen und kreativen Club- und Veranstalterszene der Gegenwart. Musikclubs, Livebühnen und Festivals sind dabei nicht nur reine Orte der Unterhaltung, sondern bilden einen wichtigen kulturellen Rahmen für die immer schneller werdende urbane Entwicklung. Sie sind über die engen Stadtgrenzen hinaus identitätsstiftend und erfüllen wichtige Sozialisationsfunktionen für alle Bevölkerungsschichten.

Weit über die Grenzen der eigene Szene hinweg war und ist die Live- und Clubkultur als Keimzelle von Kreativität und Kunst immer wieder Trendsetter für Design, Mode, Architektur, Technik und andere Bereiche unserer Gesellschaft. Zudem ist es eine Branche von erheblicher wirtschaftlicher Relevanz. Sie bietet eine Vielzahl von Arbeitsplätzen, generiert Steuern und Sozialabgaben, zahlt Beiträge und Lizenzgebühren und ist nicht zuletzt auch Bestandteil der touristischen Attraktivität der Region.

Doch der Glanz früherer Jahre droht zu verblassen. Neben allgemeinen Problemen wie knappen Flächen und begrenzten Freiräumen, der Regulierungswut von Verwaltungen und Verbänden hat auch ein Mangel an scene- und brancheninterner Kommunikation zu einer gewissen Sprach- und Wirkungslosigkeit geführt. Unsere Anliegen und Bedürfnisse sind in Politik und Gesellschaft kaum präsent, und bedürfen dringend der Vermittlung. Aus diesem Grund errichten die Unterzeichner auf der Gründungsversammlung am Mittwoch, dem 13. Juni 2012 in Frankfurt am Main folgende

Satzung

§1 Name des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen "Clubs am Main – Regionales Netzwerk für Veranstaltungs- und Clubkultur in Frankfurt/Rhein-Main".

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

(3) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat das Ziel, die Berufs- und Standesinteressen der Clubbesitzer, Veranstalter, DJs und sonstiger Künstler der Region Frankfurt/Rhein-Main zu wahren und zu fördern. Zu den zentralen Aufgaben des Vereins gehört insbesondere:

- die öffentliche Aufmerksamkeit und das grundlegende Verständnis für die Interessen und Probleme der Vereinsmitglieder zu erhöhen
- als Instrument der Meinungsbildung innerhalb der Kommunalpolitik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu dienen
- die Interessen seiner Mitglieder auch im politischem Raum zu vertreten
- die nachhaltige Verankerung der Club- und Veranstalterszene als Teil der Kreativwirtschaft im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bewusstsein und Leben in der Region
- die fachliche Information und Fortbildung der Mitglieder
- die aktive Mitgestaltung der Stadt- und Regionalentwicklung sowie der Wahrnehmung der Rhein/Main-Region in der Öffentlichkeit
- die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kreativwirtschaft
- der Austausch mit anderen regionalen Netzwerken und Verbänden sowie die Anknüpfung an Dachverbände auf bundes- oder europäischer Ebene

(2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Fördermitgliedern

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige oder juristische Person werden, die Betreiber eines Clubs, Veranstalter, DJ oder sonstiger Künstler ist.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützen will bzw. sich diesen in besonderer Weise verbunden fühlt.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

(6) Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung ist dem Antragsteller eine schriftliche Begründung zuzustellen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Dem Einspruch ist stattgegeben, wenn die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Anderenfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitgliedes
2. Auflösung oder Liquidation des Mitgliedes
3. Austritt
4. Ausschluss

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die ihm aufgrund der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
2. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
3. mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
4. die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides durch eingeschriebenen Brief Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Einspruchsrecht, dessen Befristung und Form hinzuweisen. Macht der Betroffene von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden zugleich alle Ämter und etwaige Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens ein Mal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Versammlungsort, -zeit und einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist auch über die üblichen Kommunikationskanäle des Vereins, wie etwa Internetseiten, Blogs, Präsenzen in sozialen Netzwerken, Newsletter oder ähnliches bekannt zu machen. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Bedürfnis der Schriftform der Einladung gilt nur für ordentliche Mitglieder und ist auch durch den Versand per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse gewahrt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch mit einer kürzeren Frist von zwei Wochen aber unter Wahrung der sonstigen Regeln aus (2) einberufen werden, falls dies im Interesse des Vereins liegt. Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten des §9 dieser Satzung ist dann ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere Beschlüsse zu:

- Aktivitäten und Mittelverwendung im Rahmen der Ziele und Aufgaben des Vereins
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstands
- Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
- Ausgestaltung der Beitragsordnung und Höhe der Mitgliederbeiträge
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden
- Einrichtung einer Geschäftsstelle
- Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsarbeit
- Notwendigkeit der Bestellung von Geschäftsführern sowie die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu Geschäftsführern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Vertretung von nicht anwesenden durch andere Mitglieder ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Vertretungsbefugnis ist für die jeweilige Versammlung schriftlich nachzuweisen. Jedes anwesende Mitglied kann gleichzeitig höchstens zwei Vertretungen wahrnehmen.

(6) Sofern diese Satzung keine andere Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt, müssen aber fallweise auf entsprechenden Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden.

(9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass er für die folgenden Rechtsgeschäfte verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit einem Einzelvolumen von mehr als 3.000 €
2. Grundstücksgeschäfte
3. Beschlussfassung über einen Vereinsausschluss

(2) Aufgabe des Schatzmeisters ist es, den finanziellen Geschäftsverkehr rechnerisch und sachlich zu überwachen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Der Vorstand ist zur Wahrung der Interessen des Vereins und für alle sich daraus ergebenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Vereinsvermögens, Überwachung der Buchführung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß (1) sowie zwei bis sechs weiteren Personen, deren Aufgaben und Kompetenzen sich aus verschiedenen inhaltlichen Bereichen zusammensetzen sowie die unterschiedlichen Gruppen der Mitgliedschaft berücksichtigen sollten. Er soll die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und Erfahrungen der Mitgliedschaft in der Führung des Vereins sicherstellen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Bestellung von Geschäftsführern oder von besonderen Vertretern gemäß §30 BGB
- Erstellung eines Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung

(5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Amtszeit der Vorstände beträgt zwei Jahre ab dem Tag der Wahl. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt. Die Blockwahl ist nur für die Wahlen zum erweiterten Vorstand zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von §6 (2) dieser Satzung einzuberufen, auf der über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bzw. im Falle der Abwahl des gesamten Vorstandes nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zustande. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Im Falle einer erfolgreichen Abwahl sollen in der gleichen Mitgliederversammlung auch die Neuwahlen stattfinden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt ehrenamtlich. Der Verein kann für die Vorstandsarbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Sie soll auf Beschluss der Mitgliederversammlung in monatlichen Pauschalbeträgen berechnet und zum

Jahresende ausgezahlt werden. Unbeachtet dessen haben die Vorstandsmitglieder den Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen gegen Vorlage der Originalbelege.

(9) Der Vorstand kann einen oder mehrere bezahlte Geschäftsführer bestellen, welche die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung im Rahmen der vom Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen und als besondere Vertreter gemäß §30 BGB tätig werden. Die Regelungen des §6 (4) dieser Satzung sind hierbei zu beachten.

§8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Amtsperiode des Vorstands einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Blockwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen gemeinschaftlich anhand des Jahresabschlusses die ordnungsgemäße Buchführung und satzungsgemäße Mittelverwendung des Vereins. Der Vorstand, insbesondere der Schatzmeister, hat den ihnen hierzu alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auf Nachfragen zeitnah und umfassend Auskunft zu geben.

(3) Die Prüfer verfassen über ihre Arbeit einen Bericht an die Mitgliederversammlung.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder Zweckänderungen sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Der Vorstand gibt den Mitgliedern solche Anträge und die ggf. ergänzte Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die der Korrektur der Grammatik und der Rechtschreibung dienen oder die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Vorstand beschlossen werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür unter Einhaltung der Regelungen in §6 (2) dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Mit der Auflösung des Vereins soll auch ein Liquidationsplan beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung keine andere Regelung trifft, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei der Verwertung eines eventuell vorhandenen Vereinsvermögens sind die Ziele und Aufgaben des Vereins zu berücksichtigen.

§10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Errichtung in Kraft.

—

Diese Satzung wurde am Mittwoch, dem 13. Juni 2012 von den Gründungsmitgliedern im Yachtclub in Frankfurt am Main beschlossen. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2013.